



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Schulen besonderer Art (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.2-BS7200.0/75/1

München, 20.05.2020
Telefon: 089 2186 2559
Name: Herr Kuplent

Änderung der Termine zur Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse sowie Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Sport

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der vorübergehenden Aussetzung des Präsenzunterrichts sowie aller sonstigen schulischen Veranstaltungen durch die Bayerische Staatsregierung wurden die zentralen Prüfungstermine mit Blick auf eine bestmögliche Prüfungsvorbereitung sowie eine sichere Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss und der Prüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule um zwei Wochen verschoben. Gleichzeitig wurde der Entlasstermin für die Abschluss Schülerinnen und Schüler der Mittelschule sowie der Förderzentren entsprechend angepasst und auf den 24.07.2020 verlegt (KMS vom 19.3.2020, Az. III.2-BS7503.2020/29/1).

Dieses hat zur Folge, dass die in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29.03.2019, Az. III.2-III.6-BS7503.2019/29/1 veröffentlichten Termine zur Anmeldung für den Eintritt

in die 10. Klasse (17.07.2020 sowie 20.07.2020) nicht eingehalten werden können.

Für Schülerinnen und Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule bzw. der Förderzentren, die zum Schuljahr 2020/2021 in die 10. Klasse der Mittelschule bzw. der Förderzentren eintreten wollen, sind die Anmeldetermine nun am **Freitag, 24. Juli 2020** (letzter Schultag vor den Sommerferien), und am **Montag, 27. Juli 2020** (erster Ferientag). Die notwendigen Aufnahmeprüfungen für die 10. Jahrgangsstufe sollen zeitnah zu den Anmeldeterminen innerhalb der ersten Ferientage durchgeführt werden (vgl. auch § 7 Abs. 2 MSO), damit alle Beteiligten frühzeitig Planungssicherheit haben.

Die Schulen werden gebeten, die betreffenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte zu informieren, ihnen ggf. die Anlage zu diesem Schreiben auszuhändigen und die Termine für die Aufnahmeprüfungen rechtzeitig mitzuteilen.

Aufgrund der erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz ist Unterricht im Fach Sport bis auf weiteres nicht möglich.

Für die Durchführung der sportpraktischen Teilprüfungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 MSO bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

1. Infektionsschutzmaßnahmen:

Nach Rücksprache mit dem StMGP ist die Vorbereitung und Durchführung der sportpraktischen Prüfungen unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Infektionsschutzmaßnahmen möglich. Einschlägig sind hierbei die für den Bereich des Berufs- und Leistungssports geschaffenen über den Freizeitsport hinausgehenden Möglichkeiten zur Sportausübung. § 9 Abs. 2 der derzeit geltenden 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) führt hierzu aus: „*1Der Betrieb zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler und von Sportlerinnen und Sportlern des olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskaders*

ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 bis 11 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden. ²Trainingseinheiten dürfen ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen erfolgen.“ (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_4-9)

Die Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind zwingend zu beachten. Ein Hygienekonzept für Sportstätten ist seitens der prüfenden Schule in jedem Fall vorzuhalten.

Im Hinblick auf die derzeit geltende 4. BayIfSMV ergeben sich zu den sportartspezifischen Empfehlungen folgende Änderungen für die Mannschaftssportarten: In den Sportspielen tritt, sofern die Feststellungskommission beschlossen hat, im Rahmen der vom Prüfling gewählten Mannschaftssportart an der in den „Empfehlungen zur Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des Qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule im Fach Sport“ des ISB (<http://www.isb.bayern.de/gymnasium/faecher/kunst-musik-sport/sport/leistungserhebungen/qualifizierender-abschluss-der-mittelschule/>) empfohlenen Spielbewertung festzuhalten, an die Stelle der vorgesehenen Spielleistung:

- im Volleyball eine kurze, möglichst spielnahe 2:2-Situation;
- im Basketball, Fußball oder Handball ein kurzes 3:2-Überzahlspiel mit halb-aktiven Abwehrspielern.

Bei weiteren Mannschaftssportarten ist analog zu verfahren.

Bei der Beurteilung der Leistung in den Mannschaftssportarten wird bei der Einsatzbereitschaft das sog. „Zweikampfverhalten“ nicht bewertet.

2. Möglichkeit der Ersatzleistung:

Sofern die sportpraktische Prüfung in einem sportlichen Handlungsfeld (Individual- oder Mannschaftssportart) aus Gründen des Infektionsschutzes nicht vollständig durchgeführt werden kann bzw. die Schülerin oder der Schüler krankheitsbedingt nicht teilnehmen kann, tritt an ihre Stelle eine Ersatzleistung, die auf Antrag der Prüflinge bzw. deren Erziehungsberechtigten in folgender Form erbracht werden kann:

- entweder durch den Durchschnitt der im laufenden Schuljahr erbrachten Einzelleistungen in den entsprechenden sportlichen Handlungsfeldern
- oder durch eine theoretische Ersatzprüfung
- oder durch das Ausweichen auf ein anderes als bei der Anmeldung angegebenes sportliches Handlungsfeld, wobei die organisatorischen Möglichkeiten der Schule zu berücksichtigen sind
- oder die doppelte Wertung der im Rahmen der besonderen Leistungsfeststellung erbrachten praktischen Prüfungsleistung in einem sportlichen Handlungsfeld.

Bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern, die nach § 28 MSO die Prüfungen ablegen, sind als Ersatzleistung eine theoretische Ersatzprüfung, das Ausweichen auf ein anderes sportliches Handlungsfeld oder die doppelte Wertung eines sportlichen Handlungsfeldes möglich.

Die Entscheidung, ob eine Ersatzleistung beantragt wird, trifft die Teilnehmerin oder der Teilnehmer, bei minderjährigen Prüflingen deren Erziehungsberechtigte, nach eingehender Beratung durch die Schule.

Ein Antrag auf Ersatzleistung ist auf ausdrücklichen Wunsch des Prüflings bzw. der Erziehungsberechtigten auch dann möglich, wenn erklärt wird, dass aufgrund bestehender Infektionsschutzmaßnahmen eine angemessene Trainingsmöglichkeit und damit die Vorbereitung auf die jeweilige sportpraktische Prüfung nicht sichergestellt werden konnte.

Die Schulen werden gebeten zu prüfen, ob bei der Leistungsbewertung im Rahmen der praktischen Teilprüfungen im Fach Sport die fehlenden Trainingsmöglichkeiten im Rahmen des Gestaltungsspielraums in pädagogischer Verantwortung zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Gremm', written in a cursive style.

Walter Gremm

Ministerialdirigent